



Pr. 52618 K.

AUFRUF B.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1918, Z. 676—18, die Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Süden in nachstehende Gebiete unter erleichterten Bedingungen gestattet:

Vom politischen Bezirke Görz: Im Gerichtsbezirke **Canale** die Gemeinden Ajba, Bainsizza, Bate Canale, Kal, Lokovec, Ronzina; im Gerichtsbezirke **Görz** die Gemeinden Biglia, Cepovan, Osek-Vitovlje, Ossegliano S. Michael, Ranziano, Sankt Florian, Sankt Martin-Quisca, Schönpaß, Trnovo, Vogersko Vrtojba.

Vom politischen Bezirke Gradisca: Im Gerichtsbezirke **Cormons** die Gemeinden Capriva, Mossa, San Lorenzo di Mossa; im Gerichtsbezirke **Gradisca** die Gemeinden Farra, Gradisca-Bruma mit Ausnahme der Stadt Gradisca, Sagrado.

Vom politischen Bezirke Monfalcone: Im Gerichtsbezirke **Monfalcone** die Gemeinden San Canziano, San Pietro dell' Isonzo, Staranzano.

Vom politischen Bezirke Sesana: Im Gerichtsbezirke **Komen** die Gemeinden Brestovica, Komen, Gorjansko, Kobleglava, Mavhinje, Nabresina, Plikovica, Skrbina, Temnica und Vojsica; im Gerichtsbezirke **Sesana** die Gemeinde Zgonik.

Vom politischen Bezirke Tolmein: Der Gerichtsbezirk **Flitsch** zur Gänze; im Gerichtsbezirke **Karfreit** die Gemeinde Dreznica; im Gerichtsbezirke **Tolmein** die Gemeinden Sankt Luzia, Tolmein, Wolttschach.

Die Rückkehr in diese Gebiete kann nur jenen Kriegsflüchtlingen gestattet werden, welche einen **zureichenden öffentlichen oder privaten wirtschaftlichen Grund** für die Heimkehr geltend machen können. Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß die Verhältnisse in den vorbezeichneten Teilen des Landes ungünstiger liegen als in den für die Rückkehr allgemein freigegebenen Gebieten (siehe Aufruf A), und daß gewisse Härten und Approvisionnementsschwierigkeiten in der Zeit nach erfolgter Rückkehr nicht ausgeschlossen sind.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Jene Personen, welche in ihren, in den oben bezeichneten Gebieten gelegenen Wohnsitz zurückkehren beabsichtigen, haben ihr Ansuchen unter Bekanntgabe des Grundes der Rückkehr bei der als Flüchtlingsbehörde fungierenden „**Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge**“ in Wien, II, Zirkusgasse 5, vorzubringen.

Sie erhalten dort, falls kein Hindernis vorliegt, die für die Heimreise erforderliche Legitimation, welche jedoch erst durch Beisetzung der Rückkehrklausel seitens der politischen Behörde des ständigen Wohnsitzes ihre Gültigkeit erlangt. Die Reiselegitimationen sind nach der Rückkehr in die Heimat gelegentlich der Anmeldung wegen des Fortbezuges der Flüchtlingsunterstützung an die politische Bezirksbehörde bzw. landesfürstliche Polizeibehörde abzuführen.

Durch diese Bestimmung ist den Flüchtlingen nicht die Möglichkeit benommen, bei ihrer Rückkehr einen ordnungsmäßigen Reisepaß und den vorgeschriebenen militärischen Passierschein als Reisedokument zu benutzen.

2. Die in die erwähnten Gebiete zurückkehrenden Flüchtlinge haben, insofern sie in staatlicher Unterstützung stehen, Anspruch auf kostenlose Bahnfahrt und Effektenbeförderung. Zu diesem Zwecke erhalten sie von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ gegen Vorweisung der im Punkte 1 erwähnten Reisedokumente Freifahrtentpfehlungen und Entpfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten.

3. Den in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Flüchtlingsunterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangens in ihrem ständigen Wohnsitz ausgefolgt. Zur Geltendmachung dieses Anspruches haben sich die Flüchtlinge gleich nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen politischen Bezirks- bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde unter Vorweisung einer von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ ausgestellten Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung zu melden.

Wien, am 31. Jänner 1918.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern.

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.